

## **Art. 7 Vorsitzender des Verwaltungsrats**

(1) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist

- a) bei den von Gemeinden errichteten Sparkassen der Bürgermeister,
- b) bei den von Landkreisen errichteten Sparkassen der Landrat,
- c) bei den von Zweckverbänden errichteten Sparkassen der Vorsitzende des Vertretungskörpers des Zweckverbands.

(2) Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich

- a) bei den von Gemeinden errichteten Sparkassen nach den Vorschriften über die Vertretung des Bürgermeisters,
- b) bei den von Landkreisen errichteten Sparkassen nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Vertretung des Landrats,
- c) bei den von Zweckverbänden errichteten Sparkassen nach der Satzung des Zweckverbands.